



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

04. Dezember 2017

Seite 1 von 18

An die
Vorsitzende
des Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:

112

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

An den
Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Martin Börschel MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Frau Michels

Telefon 0211 5867-3298

Telefax 0211 5867-3220

nicole.michels@msb.nrw.de

An die
Vorsitzende des
Unterausschuss „Personal“
des Haushalts- und Finanzausschusses
Frau Sonja Bongers MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz
2018)**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 6. Dezember
2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 27. November 2017 eingegangenen Fragen der Fraktionen von
SPD, AfD und Bündnis 90 / Die Grünen zum Einzelplan 05, Haushalt für

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

A. Frage der SPD - Fraktion

1.

Im Erläuterungsband sind netto nur 1281 neue Stellen ausgewiesen - statt der angekündigten 2048. Dazu werden Erläuterungen erbeten.

Antwort:

Der vom Finanzminister der Vorgängerregierung erstellte „Basishaushalt 2018“ (vgl. Sachstandsbericht an den Haushalts- und Finanzausschuss vom 21. Juni 2017 - Vorlage 17/6) sah gegenüber dem Haushalt 2017 im Saldo einen Stellenrückgang von 765 Stellen vor. Der Haushaltsentwurf 2018 der Landesregierung sieht neben Umschichtungen im Umfang von 84 Stellen im Bereich der Leitungszeit und der Integrationshilfen weitere Stellenveränderungen vor (siehe Erläuterungsband Seite 19 ff.). Im Vergleich von Basishaushalt 2018 und Haushaltsentwurf 2018 ergibt sich eine Differenz von 2.048 Stellen.

Die Stellenentwicklung für die öffentlichen Schulen stellt sich im Vergleich der Haushaltsjahre wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2017	159.943
Haushaltsjahr 2018	161.226
Saldo:	+ 1.283

B. Fragen der AfD - Fraktion

1.

Personalausgaben Ministerium

Mit welchem Mehrbedarf begründet die Landesregierung die Erhöhung der Planstellen von Funktionsträgern in Leitungspositionen (Kapitel 05 010)?

Antwort:

Im Haushaltsentwurf 2018 wurde für das Ministerialkapitel eine zusätzliche Planstelle der Wertigkeit A 16 LBesO A eingerichtet. Die Einrichtung dieser zusätzlichen Stelle ist für die Ausgründung eines neuen Referates im MSB für das bildungspolitische Schwerpunktthema „Befähigungsförderung“ erforderlich.

2.

Kampagne zur Gewinnung weiterer Lehrkräfte (Kapitel 05010, Titelgruppe 63)

Wie hoch sind die veranschlagten Kosten unter Titelgruppe 63 explizit für die Durchführung einer Kampagne zur Gewinnung weiterer Lehrkräfte?

Wie wird die Ausgestaltung dieser Kampagne aussehen?

Wie ist die bisherige Planung der Kosten für die Kampagne?

Orientiert sich die Kampagne bereits an einem erfolgreichen Konzept?

Antwort:

Für Ausarbeitung und Umsetzung einer Informations-, Image- und Werbekampagne für den Lehrerberuf in Nordrhein-Westfalen sind 2.000.000 EUR im Haushaltsentwurf 2018 veranschlagt.

Mit der Kampagne sollen Abiturientinnen und Abiturienten, Schülerinnen und Schüler der Oberstufe für den Lehrerberuf begeistert sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger als Lehrkräfte für bestimmte Lehrämter/ Schulformen und Fächerkombinationen treffsicher gewonnen werden. Außerdem soll durch die Kampagne die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung des Lehrerberufs in der Öffentlichkeit erhöht, der wichtige Stellenwert des Lehrerberufs für unsere Gesellschaft angemessen verdeutlicht und die herausfordernde Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen noch stärker sichtbar gemacht werden.

Eine noch zu beauftragende Kommunikationsagentur soll ein Konzept erarbeiten, das Elemente einer integrierten Kommunikationsstrategie, etwa die Vernetzung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, klassischer Werbung, Social Media- und Broadcast-PR sowie der Pressearbeit, aufweist.

Dazu sollen nach aktuellem Planungsstand zielgruppenspezifische Claims, Wort- und Bildmarken sowie Key Messages, Anzeigen in Print- und Online-Medien sowie Plakate für die Außenwerbung und in Schulen entwickelt werden. Ein eigener Internetauftritt für die Lehrkräftewerbung in Nordrhein-Westfalen sowie Informationsmaterial wie Broschüren und Flyer mit Zahlen und Fakten sollen weiterführende Informationen bieten. Neben Radiospots sollen auch Imagevideos zum Lehrerberuf im Allgemeinen und den guten Berufsaussichten in NRW im Besonderen produziert werden. Eine Social-Media-PR-Strategie soll dabei helfen, die oben genannten Zielgruppen adressatengerecht anzusprechen.

Nach aktuellem Planungsstand werden die Kosten zur Durchführung der Informations-, Image- und Werbekampagne die voraussichtlich veranschlagten Haushaltsmittel nicht überschreiten.

Die letzte groß angelegte Kampagne des Schulministeriums zur Lehrkräftegewinnung wurde vor mehr als zehn Jahren durchgeführt. In der Zwischenzeit haben sich die medialen Gegebenheiten auf so grundlegende Weise verändert (Stichwort: Social Media), dass eine Neukonzeption notwendig ist.

3.

„FerienIntensivTraining“ (FIT in Deutsch)

Welche Mehraufwendungen hat die Landesregierung für den Sprachkurs FIT in Deutsch in dem Haushalt 2018 veranschlagt?

Richtet sich das Programm nur an Zuwanderer?

Wie viele Kinder mit subsidiären Schutz werden an dem Sprachkurs teilnehmen? (Bitte die Zahl der Kinder mit subsidiären Schutz in NRW angeben)

Wie viele Stellen sind für dieses Programm neu geschaffen worden?

Sind diese neu geschaffenen Stellen mit einem kw-Vermerk ausgewiesen? (Falls nein: Warum weist die Landesregierung diese neu geschaffenen Stellen nicht mit einem kw-Vermerk aus?)

Werden die 450 Kurse, welche ab den Osterferien 2018 beginnen, nach zuvor erfolgter Bedarfsabfrage in den Schulen in NRW angeboten? (Bitte hierzu insbesondere Städte mit erhöhtem Kursangebot angeben)

Antwort:

Für die Maßnahme „FerienIntensivTraining-FIT in Deutsch“ sind im Haushaltsentwurf 2018 insgesamt 2.150.000 EUR veranschlagt. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung übertragen. 150.000 EUR sind für die Schulungen der SprachlernbegleiterInnen und die Evaluation vorgesehen.

Es handelt sich um eine Maßnahme, deren Organisation durch die Maßnahmeträger und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler freiwillig geschieht. Sie richtet sich an neu zugewanderte Kinder und Jugendliche. Der Status der Kinder, beispielsweise die Zahl der Kinder mit subsidiärem Schutz in NRW, wird nicht erhoben. Die Durchführung der Maßnahme geschieht in Abhängigkeit von der Nachfrage.

Für dieses Programm sind keine Stellen geschaffen worden.

4.

„Fit für Mehr“

Welche Mehraufwendungen hat die Landesregierung für das Programm „Fit für Mehr“ im Haushalt 2018 veranschlagt?

An welche Zielgruppe richtet sich das Programm?

Wie viele 18-25-Jährige der Zugewanderten am Berufskolleg mit subsidiären Schutz werden an dem Programm teilnehmen? (Bitte die Zahl der 18-25 Jährigen mit subsidiären Schutz in NRW angeben)

Sind diese 200 neu geschaffenen Stellen für das Berufskolleg mit einem kw-Vermerk ausgewiesen? (Falls nein: Warum weist die Landesregierung diese neu geschaffenen Stellen nicht mit einem kw-Vermerk aus?)

Antwort:

Das den Bildungsgängen des Berufskollegs vorgelagerte einjährige Bildungsangebot „Fit für mehr!“ (FFM), nimmt Geflüchtete zwischen 16 und 25 Jahren, die bisher in keine andere Bildungsmaßnahme einmünden konnten, auch unterjährig und unabhängig von der Schulpflicht auf.

Der Haushaltsentwurf 2018 sieht 200 zusätzliche Stellen für die Fortführung in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung von „Fit für mehr!“ vor. Es handelt sich dabei um sog. Grundbedarf. Die Landesregierung hat mit dem Haushaltsentwurf 2018 3.299 kw-Vermerke, die von der Vorgängerregierung im Zusammenhang mit der Zuwanderung ausgebracht waren und die zum 01.08.2018 fällig gewesen wären, gestrichen. Aus Sicht der Landesregierung ist das Ausbringen neuer kw-Vermerke in diesem Zusammenhang daher nicht zielführend.

Zugewanderte mit subsidiärem Schutz werden in den Amtlichen Schuldaten (ASD) nicht gesondert erfasst. Erfasst wird lediglich die Zahl der Teilnehmenden am Bildungsangebot FFM. Die aktuellen Zahlen der ASD zum Schuljahr 2017/18 liegen derzeit noch nicht vor.

5.

Fortbildung Lehrer

Welche neuen inhaltlichen und pädagogischen Konzeptionen im Bereich der Lehrerfortbildungen bezüglich Integration, Inklusion und Digitalisierung rechtfertigen den Mehraufwand der sächlichen Verwaltungsaufgaben?

Welche Fortbildungsmaßnahme (aus den Kernschwerpunkten Integration, Inklusion und Digitalisierung) sind am finanzstärksten? In welcher Größenordnung schätzt das Ministerium den Unterrichtsausfall wegen der Fortbildungen im Zusammenhang mit Inklusion, Digitalisierung und Integration ein?

Inklusion

Die 53 Kompetenzteams in NRW bieten allen allgemeinbildenden Schulen das Programm „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ an. Die Fortbildung findet vorrangig schulintern statt. Sie richtet sich an Steuergruppen, Schulleitungen, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien, die langfristig begleitet werden.

Im Frühjahr 2018 ist die Qualifizierung der 3. Kohorte von Moderatorinnen und Moderatoren für das Programm „Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ abgeschlossen. Zukünftig können die Bedarfe der Schulen schneller bedient werden und damit können mehr Schulen die Fortbildung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden fachliche Fortbildungsformate zum Umgang mit Heterogenität im Fachunterricht entwickelt und umgesetzt.

Integration

Start des neuen bzw. weiterentwickelten Programms „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“ ist der 1.2.2018. Aktuell erfolgt die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren. Das umfangreiche, prozessbegleitende und ressourcenintensive Fortbildungsprogramm „Interkulturelle Schulentwicklung – Demokratie gestalten“ unterstützt Schulen auf dem Weg zu einer migrationssensiblen und demokratieförderlichen Bildungseinrichtung in einer interkulturellen Gesellschaft.

Zusätzlich wird die Qualifikationserweiterung „Deutsch als Zielsprache“ ausgeweitet.

Digitalisierung

Der Kompetenzrahmen des Medienpasses NRW ist weiterentwickelt worden. Der aktuelle „Kompetenzrahmen Medienpass NRW“ gründet auf den mit der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ vom 06.12.2016 verbindlich formulierten Kompetenzen und ist an nationale und internationale Entwicklungen angepasst worden. Im Ergebnis enthält er nun auch Grundlagen des Programmierens und Aspekte informatischer Grundbildung.

Der „Kompetenzrahmen Medienpass NRW“ ist verbindlicher Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung des schulischen Medienkonzepts, das alle Schulen in NRW bis spätestens 2021 verbindlich erstellen sollen.

Mit dem Medienkonzept wird sichergestellt, dass die Überlegungen zur Beschaffung von Technik und digitaler Infrastruktur pädagogischen Zielen folgen (Primat der Pädagogik).

Um Schulen bei der Umsetzung dieser Arbeit zu unterstützen, sollen

Medienkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Schulen qualifiziert werden.

Eine Ermittlung der finanzstärksten Fortbildungsmaßnahme ist aufgrund eigenständiger Mittelbewirtschaftung durch diverse Mittelempfänger (Bezirksregierungen, Kompetenzteams, QUA-LiS NRW und Medienberatung NRW) nicht möglich. Zudem erhalten Schulen Fortbildungsbudgets ebenfalls zur eigenständigen Bewirtschaftung. Sie haben damit die Möglichkeit, ihre Fortbildungsentscheidungen entsprechend des Bedarfs direkt umzusetzen.

Zu der Frage, in welcher Größenordnung Unterrichtsausfall wegen der Fortbildungen im Zusammenhang mit Inklusion, Digitalisierung und Integration entsteht, liegen keine statistischen Daten vor.

6.

Erhebung des Unterrichtsausfalls

Wie wird die valide und wissenschaftliche Erhebung des Unterrichtsausfalls in NRW sichergestellt?

Hat die Landesregierung in Bezug auf die Pläne der Einführung der Erhebung des Unterrichtsausfalls das Gutachten der Vorgängerregierung „Möglichkeiten einer Ermittlung des Unterrichtsausfalls an den Schulen in NRW“ berücksichtigt?

Antwort:

In den vergangenen Jahren hat es – nicht nur in Nordrhein-Westfalen – teilweise sehr kontrovers geführte Diskussionen über die beste Methode zur Erhebung des Ad hoc-Unterrichtsausfalls gegeben. Neben dem in der Fragestellung genannten Gutachten gab eine Vielzahl weiterer konstruktiver Beiträge, bei denen jedoch durchaus unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen wurden.

Während das genannte Gutachten zu dem Schluss kommt, dass Aufwand und Ertrag einer flächendeckenden Unterrichtsausfallstatistik in einem ungünstigen Verhältnis stehen, hat der Landesrechnungshof in seiner Prüfung „Unterrichtsausfall an öffentlichen Schulen“ aus dem Jahr 2011 nachdrücklich eine flächendeckende Erhebung des Unterrichtsausfalls empfohlen.

Im Beschluss des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 15. Januar 2013 wird zur zukünftigen Ermittlung benötigter Planungs- und Steuerungsdaten für Politik und Bildungsadministration die Erforderlichkeit einer belastbaren Erhebung von Unterrichtsausfällen unter Berücksichtigung einer realistischen Abbildung des Unterrichtsgeschehens betont.

Ferner hat auch der Arbeitsprozess der Bildungskonferenz unter breiter Beteiligung von Lehrerverbänden, Schulleitungsverbänden und Elternverbänden wichtige Ergebnisse gezeitigt. Insbesondere haben hier alle Beteiligten einvernehmlich empfohlen, differenzierte Daten zum Unterrichtsgeschehen zu erheben. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Gründe für Planabweichungen, um auch das notwendige Steuerungswissen zur Verminderung von Unterrichtsausfall generieren zu können, als auch für die von den Schulen getroffenen Vertretungsmaßnahmen, damit das Unterrichtsgeschehen mittels der Erhebung möglichst realistisch abgebildet werden kann.

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben stets klar Position zu einer flächendeckenden, schulscharfen und digitalen Unterrichtsausfallstatistik bezogen. Die gegenüber Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitungen diesbezüglich getroffenen Zusagen werden eingelöst. Darüber hinaus hat die Landesregierung das in der Fragestellung genannte Gutachten sowie die vielzähligen weiteren Beiträge und Positionen im Rahmen des Diskurses zur Erhebung des Unterrichtsausfalls sorgfältig ausgewertet und unter intensiver Beteiligung der Schulaufsicht einen Prozess zur Entwicklung eines Verfahrens für eine flächendeckende Unterrichtsausfallstatistik initiiert. Die Einführung dieser Erhebung, über die detailliert nach Abschluss des Entwicklungsprozesses informiert wird, ist für das Schuljahr 2018/19 vorgesehen.

7.

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Wo ist die im Koalitionsvertrag der Landesregierung benannte Clearingstelle für evidenzbasierte Pädagogik verortet? (s. dazu Erläuterungsband Einzelplan 05; S.125)

Welche Kosten entstehen für die Clearingstelle?

Wird die Clearingstelle die gesamte Tätigkeit von QUAL-LIS NRW auf den Prüfstand stellen unter dem Gesichtspunkt der Effizienz und Wirksamkeit?

Nach welchen Kriterien soll die Evaluation durchgeführt werden?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 26. Juni 2017 wurde festgehalten, dass die Aufgabenstellung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur –Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) weiterentwickelt wird. Es wurde vereinbart, eine „Clearingstelle“ für evidenzbasierte Pädagogik zu etablieren (vgl. KV S. 9 sowie Erläuterungsband S. 125).

Mit dieser Clearingstelle sollen in Weiterentwicklung der bereits wahrgenommenen Aufgaben der QUA-LiS, wissenschaftsnah zu agieren,

um auch aus dieser Perspektive Unterstützungsangebote für Schulen unter Einbezug von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entwickeln, die bestehenden Aktivitäten in der QUA-LiS gebündelt und inhaltlich unter dem o.a. Aspekt ausgebaut werden.

Gegenstand einer „Clearingstelle“ ist demnach nicht die Untersuchung und Prüfung der Aufgaben der QUA-LiS und ihrer Effizienz und Wirksamkeit. Bisher wurden für eine Clearingstelle für evidenzbasierte Pädagogik in der QUA-LiS keine zusätzlichen Stellen veranschlagt.

8.

Private Ersatzschulen

Wie rechtfertigt die Landesregierung die finanzstarken Zuwendungen an private Ersatzschulen?

Fällt die Zuwendung an private Schule in Anbetracht fast gleichbleibender Schülerzahlen im direkten Vergleich zu Zuwendungen an öffentliche Schulen höher aus? (Angabe in Prozent)

Antwort:

Grundgesetz und Landesverfassung enthalten seit jeher eine Absage an ein staatliches Schulmonopol und gewährleisten das Recht zur Errichtung privater Schulen als zweite Säule des Schulsystems.

Die Schullastenverteilung für öffentliche Schulen ist in § 92 Schulgesetz (SchulG) geregelt: Während das Land im Wesentlichen die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer trägt, sind die übrigen Personalkosten sowie die Sachkosten durch den Schulträger (im Regelfall die Kommune) zu finanzieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Kommunen Steuern und Mittelzuweisungen.

Die Finanzierung der Ersatzschulen unterscheidet sich hiervon grundlegend: Ersatzschulen erhalten nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 4 Satz 3 der Landesverfassung und der §§ 105 ff SchulG Zuschüsse zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten. Die Zuschüsse dienen der unterrichtlichen Leistungsgewährung der Schule und der internen Schulverwaltung zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs (vgl. § 105 Abs. 2 SchulG).

Nach dem Defizitdeckungsprinzip (§ 106 Abs. 1 SchulG) bemisst sich die Höhe des jeweiligen Landeszuschusses nach den tatsächlichen Ausgaben des Ersatzschulträgers für seine Ersatzschule. Sie werden nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt, abzüglich der Einnahmen und abzüglich der vom Ersatzschulträger zu erbringenden Eigenleistung (§ 106 Abs. 5 SchulG). Insofern werden Standardverbesserungen für öffentliche Schulen für die Ersatzschulen nachvollzogen.

Aufgrund dieser differierenden Finanzierungssystematiken können die für Ersatzschulen etatisierten Zuschüsse mit im Haushalt für öffentliche Schulen veranschlagten Mitteln nicht im Sinne eines Vergleichs zueinander in Beziehung gesetzt werden.

9.

Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht

Womit begründet die Landesregierung die Streichung des kw-Vermerks für 900 Stellen im Bereich der Sprachbildung?

Welche Zuwendungen erhält das Land im Rahmen des integrativen Unterrichts für Zuwanderer aus Südosteuropa? (Bitte Zuwendung mit Benennung des jeweiligen Förderprogramms angeben)

Antwort:

Die 900 Stellen für die Sprachbildung werden weiterhin benötigt, da zum einen die Verweildauer der Kinder und Jugendlichen in den Deutschfördergruppen länger ist als zunächst angenommen und zum anderen weiterhin neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden müssen. Dabei wird nicht unterschieden, aus welchen Ländern diese Schülerinnen und Schüler kommen. Für die Beschulung der Kinder erhält das Land keine Zuwendungen aus Förderprogrammen von Dritten.

10.

Islamischer Religionsunterricht

Wie hat die Landesregierung den Mehrbedarf von 50 Stellen für den islamischen Religionsunterricht ermittelt? (Bitte unter Angabe der gestiegenen Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die an dem Religionsunterricht teilnehmen in Verbindung Mindestverordnung von 12 Schülern erläutern)

Wo in NRW werden die 50 Lehrkräfte ihre Tätigkeit aufnehmen? (Bitte Stadt und Schulform angeben)

Antwort:

Der Islamische Religionsunterricht befindet sich derzeit im Aufbau. Bislang werden rund 20.000 der etwa 400.000 muslimischen Schülerinnen und Schüler entsprechend unterrichtet. Der Aufwuchs der Stellen orientiert sich zum einen an der Schülerzahl, zum anderen an den vorhandenen Lehrkräften. An welchen Schulen bzw. Städten die künftigen Lehrkräfte eingesetzt werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden und dementsprechend zurzeit noch nicht bekannt. Das Verfahren der konkreten Stellenbesetzung liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen.

11.

Förderung des Sprachlernens (Umsetzung des EU-Aktionsplans)

**Wann wird die Handreichung „Stärkung der Mündlichkeit in den modernen Fremdsprachen“ veröffentlicht?
Welche Kosten werden hierfür veranschlagt?**

Antwort:

Leitziel des modernen und kompetenzorientierten Fremdsprachenunterrichts ist die Förderung kommunikativer und interkultureller Handlungsfähigkeit. Dabei kommt der Entwicklung der Mündlichkeit besondere Bedeutung zu. Hierzu werden Informationen – wie auch Handreichungen – zur Planung und Durchführung mündlicher Prüfungen im Bildungsportal des MSB veröffentlicht.

Eine weitere Veröffentlichung ist nicht geplant.

12.

Europaschulen

Welche Kosten für Zertifizierung sind der Landesregierung bislang bekannt?

Antwort:

Im Einzelplan 05 entsteht im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Europaschulen ein Personalaufwand im Umfang von 34 Wochenstunden, der aus sog. Rundungsgewinnen (vgl. S. 92 im Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf 2018) bestritten wird. Zudem entstehen Honorarkosten über einen Werkvertrag zur Zertifizierung von Schulen und zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Europaschulen (ARGEUS) in Höhe von 5.200 EUR. Die Mittel stehen bei Kapitel 05 010 Titel 526 01 bereit.

13. Allgemeine Fragen:

Wie viele bildungspolitische Programme für Zuwanderer, die federführend im Ministerium für Schule und Bildung verortet sind, werden im Haushalt 2018 berücksichtigt? (Bitte Programm mit Zuwendung angeben)

Antwort:

Grundsätzlich richten sich die bildungspolitischen Programme an alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft und Nationalität. Maßgeblich ist der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

1.

05 010 Ministerium 422 01 Seite 12 f

17 Stellen „Mehrbedarf wegen bildungspolitischer Schwerpunktsetzung“

Wie begründet das MSB die Mehrbedarfe? Wenn es eine andere Schwerpunktsetzung gibt, heißt das ja nicht, dass es Mehrbedarf gibt. Müsste das nicht z.B. in der Grundsatzabteilung geleistet werden können?

Antwort:

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag zusätzliche bildungspolitische Schwerpunktthemen gesetzt.

Zur Umsetzung dieser Schwerpunktthemen in qualitativer Hinsicht muss auch das MSB personell verstärkt werden; das MSB verfügt über keine Grundsatzabteilung.

2.

05 075 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung 422 02 Seite 60 f

Die Stellen für Beamte auf Widerruf sinken bei den Grundschulen um 256, bei allen anderen Schulformen steigen sie um 955. Bei den Einstellungen im Vorbereitungsdienst sinkt die Zahl bei den Grundschulen um 150, bei den anderen Schulformen steigt sie um 150. Wie wird das hergeleitet und bewertet angesichts der sehr hohen Zahl unbesetzter Stellen besonders bei den Grundschulen und der Werbemaßnahmen für das Grundschullehramt?

Was bedeutet das für die Unterrichtsversorgung, wenn damit die Anrechnung bedarfsdeckenden Unterrichts durch die Referendare um insgesamt 42 Stellen im Grundschulbereich sinkt?

Antwort:

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 bleibt die Anzahl der beabsichtigten Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern (LAA) in den Vorbereitungsdienst insgesamt unverändert bei 9.000. Es kommt allerdings zu Verschiebungen zwischen den Lehrämtern. Die Aufteilung auf die Lehrämter ändert sich dahingehend, dass die Anzahl der beabsichtigten Einstellungen der LAA für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung um 150 von 850 auf 1.000 angehoben und die Einstellungen für LAA für das Lehramt an Grundschulen um 150 von 1.800 auf 1.650 gesenkt wurde. Diese Änderung erfolgte in Orientierung an die Entwicklung der Dienstantritte der LAA der vergangenen Einstellungstermine. Dabei war für das Lehramt an Grundschulen eine

ähnliche Entwicklung nachzuzeichnen wie schon im Haushalt 2017. Dort wurde die entsprechende Einstellungsermächtigung um 105 reduziert.

Die Höhe der jeweiligen Einstellungsermächtigung für das Lehramt hängt nicht vom Lehrkräftebedarf ab, sondern vom voraussichtlichen Angebot an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern in dem jeweiligen Lehramt. Die Aufteilung der Einstellungsermächtigung auf die Lehrämter hat aber lediglich Erläuterungscharakter. Eine Verschiebung zwischen den Lehrämtern ist möglich, sofern sich in der Bewirtschaftung Nachsteuerungsnotwendigkeiten ergeben.

Die Zahl der Stellen für LAA orientiert sich an der voraussichtlichen lehramtsspezifischen Besetzung und den erwarteten Zu- und Abgängen.

Der Ertrag des bedarfsdeckenden Unterrichts (BdU) wird unverändert anhand dieser Einstellungsermächtigungen berechnet. Folgerichtig sinkt auch die Anrechnung des BdU um 42 Stellen an Grundschulen. Auch hier wird genauso verfahren wie im Haushalt 2017. Mit dem HH 2017 wurde die Anrechnung des BdU in der Grundschule um 31 Stellen reduziert.

Da die Anrechnung des BdU bedarfsgerecht erfolgt, hat die Veränderung keine Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung.

3.

**05 300 Schulen allgemein Titelgruppe 60 Schulpsychologen 428 60
Seite 116 f**

Hier wurden mit dem HH 2016 34 Stellen für angestellte Arbeitnehmer*innen geschaffen wegen Mehrbedarfe im Zuge höherer Zuwanderung. Sie wurden mit kw-Vermerken (20 zum 1.8.2019, 14 zum 1.8.2020) versehen. Andere kw-Vermerke im Zusammenhang mit Zuwanderung wurden gestrichen. Wieso ist der Mehrbedarf an Schulpsychologie nicht mehr gegeben.

Antwort:

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 werden im Lehrerbereich die kw-Vermerke mit der Fälligkeit zum 1. August 2018 gestrichen. Im Haushalt 2018 erfolgt keine Kürzung bei den Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

4.

05 300 Schulen allgemein Titelgruppe 82 Schulentwicklungsfonds

Bei den Mitteln zur Unterstützung der Schulentwicklung (Schulentwicklungsfonds) bleibt es zwar bei der Gesamthöhe, aber ein Ansatz wird stark beschnitten (von 420 TEur auf 270 TEur, das sind minus 150TEur oder -35,7%). Der Ansatz umfasst: Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen. Welcher Aspekt davon ist nach Meinung der Landesregierung nicht mehr so wichtig?

Antwort:

Die Verteilung der Mittel wurde an die tatsächlichen Bedarfe der vergangenen beiden Jahre angepasst. Die in der Zweckbestimmung enthaltenen Inhalte werden bedarfsgerecht fortgeführt.

5.

Die Lehrerversorgung wird sehr unterschiedlich an die Schülerzahlentwicklung angepasst. Wiederum zum Nachteil der Grundschulen. Wie begründet sich das?

05 310 Grundschulen Seiten 143 ff

Die Schülerzahl geht von 2017 auf 2018 um 0,82% zurück, die Zahl der planmäßigen Beamten um 1,03%.

05 320 Hauptschulen Seiten 155 ff

Die Schülerzahl geht um 14,41% zurück, die Zahl der planmäßigen Beamten um 6,66%.

05 340 Gymnasien

Die Schülerzahl geht um 0,99% zurück, die Zahl der planmäßigen Beamten um 0,27%

Antwort:

Eine Anpassung der Stellen zum Nachteil der Grundschulen kann nicht festgestellt werden.

Grundsätzlich sind im Wesentlichen nur die sogenannten Grundstellen unmittelbar von der Entwicklung der Schülerzahl abhängig. Die Höhe der Stellen für den Mehrbedarf (z.B. Förderzuschlag für die flexible Eingangsphase in der Grundschule, Stellen für besondere Unterstützungsangebote an Hauptschulen) und für den Ausgleichsbedarf (z.B. Fachlehrerstellen und Personalratsstellen) wird nicht unmittelbar durch die Entwicklung der Schülerzahl, sondern durch andere Bedarfsfaktoren (z.B. Entwicklung der Zahl der Referendare) beeinflusst. Mithin kann die Entwicklung der Gesamtstellenzahl in den einzelnen Schulkapiteln nicht exakt proportional zur Schülerzahlentwicklung verlaufen und in diesem Kontext nicht unmittelbar miteinander verglichen werden.

Zudem müssen zur Beurteilung der Stellenveränderungen jeweils alle Lehrerstellen, also die Planstellen und die Tarifstellen berücksichtigt werden. Die Aufteilung der Gesamtstellenzahl auf diese beiden Bereiche erfolgt in den einzelnen Schulkapiteln - unter Berücksichtigung der jeweiligen Ist-Besetzung - nach den schulformspezifischen Gegebenheiten. So sind zum Beispiel im Grundschulkapitel für die Beschäftigung des Personals in der flexiblen Schuleingangsphase (im Wesentlichen Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen) auch entsprechende Tarifstellen im Haushalt zu veranschlagen. Diese werden gegenüber dem Haushalt 2017 von 593 Stellen um 600 auf insgesamt 1.193 Stellen erhöht.

Die Zahl der Grundstellen insgesamt vermindert sich im Grundschulkapitel gegenüber dem Haushalt 2017 von 28.921 um 237 auf 28.684 (minus 0,82%). Die Verminderung verläuft damit exakt proportional zu Schülerzahlentwicklung (minus 0,82%). Die Zahl der Gesamtstellen im Grundschulbereich erhöht sich gegenüber dem Haushalt 2017 von 31.205 um 297 auf 31.502 Stellen.

Im Hauptschulkapitel sinkt insbesondere wegen der rückläufigen Schülerzahlen der Grundstellen- und Ganztagsbedarf. Die Gesamtstellenzahl sinkt um 759 Stellen. Die Zahl der Planstellen sinkt um 259 Stellen und Zahl der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 500 Stellen.

Im Gymnasialkapitel sinkt schülerzahlbedingt der Grundbedarf in der Sekundarstufe I um 320 Stellen und in der Sekundarstufe II steigt schülerzahlbedingt der Grundbedarf um 160 Stellen. Hinzukommen im Saldo insbesondere zusätzliche 97 Stellen für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen.

6.

05 390 Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen, allgemeinen Schulen, an Förderschulen und Schulen für Kranke 4208 01 Seite 243 Fachlehrer, pädagogische Unterstützungshilfen an Förderschulen

Die Zahl sinkt von 175 auf 150. Begründet wird das „aufgrund Schülerzahlentwicklung“. Laut der Statistik auf Seite 231 sinkt die Zahl der Schüler*innen an Förderschulen aber nur um 439 auf 63.907. Wie wird die Stärke der Absenkung begründet?

Antwort:

Grundsätzlich ergibt sich die Absetzung von Planstellen und/oder Stellen in einem Schulkapitel in Folge der veränderten -insbesondere schülerzahlabhängigen- Bedarfssituation.

Bei der Veranschlagung der Planstellen und Stellen orientiert sich die Verteilung auf die beiden Beschäftigungsgruppen auch an der jeweiligen Ist-Besetzung. Tarifbeschäftigte können nach Ziffer 4.1 der VV zu § 49 Landeshaushaltsordnung auch auf Planstellen geführt werden. Umgekehrt ist dies nicht möglich.

Die Gesamtstellenzahl im Kapitel 05 390 steigt trotz rückläufiger Schülerzahl um 154, die der Planstellen um 179. Die Zahl der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sinkt um 25 Stellen.

Die Besetzung der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für pädagogische Unterrichtshilfen und Fachlehrer/Fachlehrerinnen an Förderschulen ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis lag zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung im Frühjahr 2017 mit 142,4 deutlich unter dem bisherigen Stellensoll von 175. Die Veranschlagung erfolgt daher aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen und der Besetzung.

7.

**05 390 Inklusion Stellen für Unterrichtsmehrbedarfe für Gemeinsames Lernen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen
Seite 235**

Die Zahl der Schüler*innen sinkt um 517, die der Stellen um 993. Ist das verhältnismäßig aus Ihrer Sicht?

Antwort:

Der mit der Frage hergestellte Zusammenhang der sinkenden Schülerzahl im Bereich der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen, die eine allgemeine Schule besuchen werden und einer Stellenreduzierung um 993 besteht nicht. Die in der Fragestellung genannte Zahl von 993 bezieht sich auf eine Zwischensumme der Gesamtstellenzahl.

Auf Grund der Schülerzahlentwicklung geht der Unterrichtsmehrbedarf außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen von 1.476 um 79 Stellen auf 1.388 zurück.

Die Gesamtstellenzahl in Kapitel 05 390 (ohne Titelgruppen 75 und 76) steigt von 18.046 um 154 auf 18.200.

8.

05 390 Inklusion Neu sind dabei 5.577 Stellen für Unterrichtsmehrbedarfe bei Lern- und Entwicklungsstörungen. Wo waren die vorher veranschlagt?

Antwort:

Die Stellen waren zum Teil Bestandteil des Stellenbudgets für Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschule und allgemeine Schule). Zudem wurden weitere Stellen zur Verfügung gestellt.

9.

05 390 Inklusion Titelgruppe 75 Umsetzung Inklusion Seite 248 f 330 Stellen für multiprofessionelle Teams. Sind die Stellen wirklich neu oder (teilweise) aus anderen Haushaltsstellen?

Antwort:

Mit dem Haushaltsentwurf 2018 hat die Landesregierung den Gesamtstellenrahmen für den Schulbereich um 1.283 Stellen erhöht. Zudem entstehen Handlungsspielräume durch zwangsläufige Minderbedarfe und das Streichen der kw-Vermerken zum 01.08.2018. Die zusätzlichen Stellen sowie die weiteren Handlungsspielräume wurden genutzt, um Standardverbesserungen insbesondere im Zusammenhang mit der Inklusion, der Grundschule und den Berufskollegs zu erreichen.

Welche Standardverbesserung durch neue Stellen, durch Umschichtung (auf Grund von Minderbedarfen) oder durch das Streichen von kw-Vermerken erreicht wird, ist nicht stellenscharf zuzuordnen.

10.

05 410 Berufskollegs 428 01 Fachlehrer Seite 262 f Die Zahl sinkt von 150 auf 120. Begründet wird das mit der Schülerzahlentwicklung. Diese sinkt aber nur um 0,77% laut Statistik Seite 253. Wie ist die Stärke der Kürzung begründet?

Antwort:

Die Gesamtstellenzahl im Kapitel 05 410 steigt trotz rückläufiger Schülerzahl um 415, die der Planstellen um 445. Die Zahl der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sinkt um 30 Stellen.

Die Besetzung der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Fachlehrer/Fachlehrerinnen ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis lag zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung im Frühjahr 2017 mit 122,1 deutlich unter dem bisherigen Stellensoll von 150. Die Veranschlagung erfolgt daher aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen und der Besetzung.

Im Übrigen verweise ich auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 6.

Seite 18 von 18

11.

**05 490 Ersatzschulen 684 20 Investitionsfördergesetz Seite 274 f
Stiftische Schulen sind bislang aufgrund ihrer Konstruktion nicht
berücksichtigungsfähig. Sind haushaltsbegleitende Rechtsänderungen
beabsichtigt, damit diese Schulen in Zukunft auch an dem
Projekt teilhaben können?**

Antwort:

Bei dem Programm „Gute Schule 2020“ für die kommunalen Schulträger, das mit dem Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz wirkungsgleich auf die Ersatzschulen übertragen wurde, handelt es sich dem Grunde nach um freiwillige Leistungen des Landes zur Unterstützung der Schulträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im „Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen“ vom Dezember 2016 wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung des Programms geschaffen. Die Stiftischen Gymnasien befinden sich in einer besonderen Schulträgerschaft: Es handelt sich gemäß § 124 SchulG um sonstige öffentliche Schulen. Aufgrund dieser besonderen Rechtsstellung der Stiftischen Schulen können diese nicht an den bestehenden „Programmteilen“ von „Gute Schule 2020“ für kommunale Schulträger oder für Ersatzschulträger partizipieren.

Eine haushaltsbegleitende Rechtsänderung ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer